



Der Bürgermeister der Gemeinde Natschbach-Loipersbach
erlässt folgende

Friedhofsordnung

gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes
2007, LGBl. 9480 i.d.g.F.
für den Friedhof der Gemeinde Natschbach-Loipersbach

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Natschbach steht im Eigentum der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, und dient als Bestattungsort für alle im Friedhofssprengel (§2) Verstorbenen. Der Friedhof liegt auf den Grundstücken Nr. 141/4 EZ 245 mit einem Gesamtausmaß von 12503 m² ein.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Friedhofssprengel Verstorbenen im ausreichenden Maße Vorsorge zu treffen. Im Sonderfall steht es der Gemeinde frei, Verstorbene aus umliegenden Gemeinden, falls ausreichend Platz zur Verfügung steht, eine Möglichkeit zur Bestattung zu geben.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt.
- (4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
Anlässlich von Beerdigungen im Winter, werden die dafür genutzten Wege und Anlagen geräumt. Ein sonstiger Winterdienst besteht nicht und das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Instandhaltung der Gehwege sowie der Grünflächen, der friedhofsinternen Gebäude, Müllanlagen und Wasserstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofssprengel

- (1) Die Gemeinde Natschbach-Loipersbach und die Marktgemeinde Wartmannstetten, mit Ausnahme der Katastralgemeinde Gramatl, bilden den Friedhofssprengel.

§ 3

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof Natschbach ist durch Hauptwege in Gruppen unterteilt, welche mit nummerierten Steintafeln am Gruppeneingang gekennzeichnet werden. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind. Um die Gruppen an den Hauptwegen gelegenen Gräber sind Mauergräber. Im neu erbauten Friedhofsteil befinden sich auf der linken Mauerseite Urnenblöcke mit jeweils acht bzw. zehn Urnennischen sowie ein Urnenpark mit 5 Urnenerdgräber und freistehenden Urnenwände.

§ 4 **Grabarten**

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen, oder es besteht die Möglichkeit der Errichtung von:

a) Erdgrabstellen

-) zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und vier Urnen (2,80 m lang, 1,10 m breit, 2,20 m tief)
-) zur Beerdigung bis zu vier Leichen und acht Urnen (2,80 m lang, 2,20 m breit, 2,20 m tief)

b) Kindergräber

Zur Beerdigung der Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren.
Kindergräber werden nur in der Gruppe 3 Reihe K vergeben.

c) Urnennische (zur oberirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen Urnennischen)

- Beisetzung von höchstens 2 Urnen (0,44 m breit, 0,44 m hoch, 0,40 m tief)
- Beisetzung von höchstens 4 Urnen (0,59 m breit, 0,44 m hoch, 0,40 m tief)

d) Urnenerdgräber (zur unterirdischen Beisetzung in dafür vorgesehene Erdgrabstellen) – Anzahl: 5

Beisetzung von höchstens 4 Urnen

Eine Urnenbeisetzung ist auch in der im Absatz 1 lit. a. und b. angeführten Grabstellen gestattet. Es ist gestattet, in einem Familiengrab für 4 Leichen acht Urnen, sowie in einem Familiengrab für 2 Leichen vier Urnen zusätzlich beizusetzen.

In einer Erdgrabstelle darf die Beisetzung von Aschenreste nur in einer biologisch abbaubaren Urne/Aschenkapsel erfolgen.

e) Ehrengräber

Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

Für Ehrengräber sind keine Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung des Ehrengrabes zu sorgen.

§ 5

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Auf dem Gemeindeamt liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof bestatteten Verstorbenen, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen, zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 6

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle, der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 7

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragene Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 8

Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 9

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a. durch Zeitablauf,
 - b. durch schriftlichen Verzicht (Verzichtserklärung),
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde, sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 11

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten. Verwelkte Blumen und Kränze sind ehestens von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Die maximale Denkmalhöhe bei Familiengräbern ist mit 170 cm, bzw. 200 cm festgelegt. Die Breite bei 2 Personengräbern beträgt 100 cm und bei 4 Personengräbern 150 cm. Der Anzeige sind eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift, sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Bei Einzelgräbern dürfen nur Kreuze mit einer maximalen Höhe von 150 cm aufgestellt werden.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist nicht gestattet. Wird gegen das Verbot verstoßen, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten der benützungsberechtigten Personen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

Der Benützungsberechtigte hat Sorge zu tragen, den rechten Teil des Grabweges sauber zu halten und das Nachbargrab durch das Schmücken mit Blumen, Pflanzen oder Sträuchern nicht zu beeinträchtigen.

- [6] Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Weiters dürfen hinter dem Grabdenkmal keine Gartenutensilien, Kerzen, Gläser, Vasen, etc. gelagert werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung oder von beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- [7] Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden. Die Grabeinfassungen müssen in einem Stück gegossen, bzw. die einzelnen Teile miteinander verbunden sein. Die Maße für 2 Personengräber betragen in der Länge 2,80 m und in der Breite 1,10 m, bzw. bei 4 Personengräber 2,80 m und 2,20 m. Die Grabeinfassung darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Die Position der zu errichtenden Einfassung soll der Flucht der gesamten Reihe angepasst werden. Der Abstand zur Einfassung des Nachbargrabes muss 35 cm betragen.
- [8] Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern, Ausschmückungsgegenständen und dergleichen. Grabdenkmäler, die ohne Anzeige aufgestellt wurden oder welche in der Beilage zur Anzeige angegebenen Maße und Beschreibungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.
- [9] Das Bestreuen der Flächen um die Grabstelle mit Kies ist erlaubt. Dabei wird auf die Ausgestaltungs- und Instandhaltungsrichtlinien des jeweils rechten Grabweges hingewiesen. Aus dem, auf dem südlichen Friedhofsteiles befindlichen Kiesdepot kann unentgeltlich Kies für das Bestreuen der Wege und Grabstelle entnommen werden.
- [10] Die Räumung der Kranz- und Blumenspenden von der Grabstelle ist durch den Benützungsberechtigten zu veranlassen. Sie sollte erfolgen, wenn die Blumen unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstellen verunreinigen. Bei der Entsorgung der Kränze und Blumenarrangements müssen die nicht verrottbaren Teile wie Schleifen, Drähte oder Ähnliches separat in den dafür bereitgestellten Müllbehälter entsorgt werden.

Übriggebliebenes Erdmaterial darf nur im Erdlager beim südlichen Eingang zum Friedhof abgelagert werden.
- [11] Neue Grabeinfassungen sind am Kopf und Fußende des Grabes zu fundamentieren. Die Fundamenthöhe soll mindestens 60 cm betragen. Die Fundamente sind torsions- sowie biegefest zu armieren.
- [12] Die Fundamente sind aus Beton mindestens der Güte B 200 herzustellen.
- [13] Sollte die Fundamenthöhe nicht mindestens 60 cm betragen, so trägt der Benützungsberechtigte jedes Risiko einer Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigung der Grabstätte und ihrer Wege, insbesondere für den Fall der Aufgrabung eines Nachbargrabes oder Herstellung von Wegen, anderen Fundamenten und anderer Grabarbeiten. Jeglicher Anspruch gegenüber der

Gemeinde auf Schadenersatz – ausgenommen bei Vorsatz oder groben Verschulden
– wird ausgeschlossen.

- (14) Bei bestehenden Gräbern hat die Anwendung der Fundamentierungsbestimmungen zu unterbleiben, sofern sie nicht auffällig sind. Die Haftung für entstehende Schäden durch ungenügende Fundamentierung trägt jedenfalls die benutzungsberechtigte Person.

Ausgestaltung Urnenwände:

- (15) Verschlussplatten sind nach dem Erwerb ehestmöglich anzubringen. Neue Verschlussplatten müssen dem Gesamtbild der Urnenwand entsprechen. Die Konsolenplatten (Ablagefläche vor der Nische - an der Mauernischenwand bzw. rechts und links von der Nische - bei freistehenden Nischenwänden) dienen als Vorrichtung für den Grabschmuck wie Gestecke, Blumen, Laternen oder Ähnliches und sollen die Länge der Abdeckplatte der dazugehörigen Urnennische nicht überragen. Bei freistehenden Nischenwänden sind die Konsolenplatten seitlich entlang der gleichen Höhen der unteren Länge der jeweiligen Nischenplatte anzubringen. Die Größe soll dem konischen Verlauf der rechten und linken Wand angepasst werden.

Kapseln können seitens der Friedhofsverwaltung nach Ablauf oder Wegfall der Grabstelle bzw. Urnennische entfernt und in eine hierzu geeignete Grabstelle würdevoll der Erde übergeben werden.

Ausgestaltung Urnenerdgräber:

Die Urnengräber dürfen lediglich mit einer Stele als Grabdenkmal ausgestaltet werden. Für Schrift und Gestaltung der Stele gibt es keine generellen Vorgaben.

§ 12

Verwahrlosung und Auffälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage auffällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

Auffällig ist eine Grabausstattung jedenfalls, wenn sie Setzungen unterworfen ist, sodass sich Grabstein und Grabeinfassungen neigen. Auffällig sind Seitenwege, wenn sich der Wegebelag neigt, durch Risse Niveauunterschiede entstanden sind oder durch Hohlräume unter dem Weg Einbrüche befürchtet werden müssen. Zeigen sich bei bestehenden Gräbern Setzerscheinungen, sodass Grabstein und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese einer vorschriftsmäßigen Fundamentierung und Verdübelung zu unterziehen.

Wird vor Beginn der Grabaushubarbeiten anlässlich einer Beerdigung festgestellt, dass Grabstein oder Einfassung oder beide schief stehen, sind diese von einem vom Benützungsberechtigten namhaft gemachten befugten Gewerbetreibenden zeitgerecht auf eigene Kosten abzutragen. Auch in diesem Fall ist innerhalb von vier

Monaten neu zu fundamentieren und der Grabstein sowie die Grabeinfassung wieder aufzustellen.

- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 13 **Grababdeckungen**

Grababdeckungen können im Ganzen oder aus mehreren Teilen bestehen. Die Entfernung einer Grababdeckung anlässlich einer Graböffnung obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese kann die Entfernung selbst vornehmen oder durch einen befugten Gewerbetreibenden auf eigene Kosten vornehmen lassen. Der Benutzungsberechtigte kann sich der Beauftragung eines anderen befugten Gewerbetreibenden bedienen. Er hat jedoch dann die Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall kommt die Verrechnung einer Erhöhung der Beerdigungsgebühr nicht zur Anwendung.

Das Auflegen von Grababdeckungen nach erfolgter Beisetzung oder Exhumierung obliegt der Friedhofsverwaltung, sofern sie die Grababdeckung auch entfernt hat. Andernfalls hat der Benutzungsberechtigte selbst für die Wiederauflegung zu sorgen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt erst nach Entfernung von allenfalls anlässlich der Beerdigung aufgeschichteten Kränzen und Blumenspenden durch die benutzungsberechtigte Person. Die Entfernung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 **Grabwege**

Bei Neuerrichtung einer Grabeinfassung, eines Grabsteines und eines Grabkreuzes müssen alle Seitenwege ausgebildet werden. Sollte bereits ein, den Vorschriften entsprechender Seitenweg bestehen, reduziert sich die Anzahl der auszubildenden Seitenwege. Seitenwege dürfen keineswegs mit Gehweg- oder Waschbetonplatten verlegt werden. Diese Regelung trifft nicht auf bereits bestehend mit Platten ausgelegten Seitenwege. Bei Baufälligkeit bestehender verlegter Gehweg- bzw. Waschbetonplatten, müssen diese entfernt werden und dürfen nicht mehr in dieser Weise ausgestaltet werden.

Wird ein alter Seitenweg eines bestehenden Grabes entfernt, sind durch die benutzungsberechtigte Person neue Seitenwege um das Grab analog dieser Bestimmungen anzulegen. Ein Seitenweg ist zu entfernen, wenn er nach § 12 baufällig wird.

Seitenwege sind mit grauem Kies [4/6mm Körnung] auszugestalten und dürfen nicht mit Unterlagsbeton fundamentiert werden. Aus dem, auf dem südlichen Friedhofsteil befindlichen Kiesdepot kann unentgeltlich Kies für das Bestreuen der Wege und Grabstelle entnommen werden.

Bei der Errichtung von Wegen nach diesen Bestimmungen ist durch den ausführenden Gewerbetreibenden darauf zu achten, dass bei Nachbargräbern keine Setzungen erfolgen. Nachbareinfassungen sind durch Einbringen von Beton so abzusichern, dass Setzungen durch Auswaschen oder Nachrieseln von Erdmaterial unterbunden werden. Offene Fugen zwischen Nachbareinfassungen und neuem Gehweg sind zu schließen.

§ 15 Bepflanzung

Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölz bepflanzt werden, die andere Grabstellen, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen.

Verordnungswidrige Pflanzen werden nötigenfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Benützungsberechtigten zu tragen.

16 Standfestigkeitsgutachten

(1) Die alleinige Verantwortung und Haftung über die Standfestigkeit von Grabsausstattungen – Umsturzsicherheit von Grabsteinen – liegt bei den Grabstelleninhabern. Zu deren Sicherheit besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes Standfestigkeitsgutachten bei einem Steinmetzbetrieb einzuholen. Diese Tätigkeit wird mit einem entsprechenden Prüfgerät nach ÖNORM 27214 (Errichtung und Prüfung von Grabanlagen) vorgenommen.

§ 17 Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benützungsberechtigten Person der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person seitens der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

- a. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
- b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
- c. Kinder,
- d. Eltern,
- e. die übrigen Nachkommen
- f. die Großeltern,
- g. die Geschwister.

In einer Erdgrabstelle darf die Beisetzung von Aschenreste nur in einer biologisch abbaubaren Urne/Aschenkapsel erfolgen.

§ 18

Aufbahrungshalle

- (1) Die Aufbahrungshalle dient zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Sie muss hinsichtlich der Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- (3) Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die Aufbahrungshalle unmittelbar nach jedem Begräbnis zu räumen.

§ 19

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen, durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen, durchgeführt werden.

§ 20 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen, der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung
 - a. einer Leiche innerhalb der Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
 - b. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das, für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland, geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 21 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. [Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2].
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),
 - f) Spielen, Herumlafen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den

Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Es ist nicht erlaubt, Bauschutt und Grabteile am Friedhofsgelände zu belassen.

Abgehobene Deckel müssen an dem gekennzeichneten Deckelablageplatz abgelegt werden.

[3] Es ist untersagt, jeglichen Müll und Pflanzenabfälle **hinter** den Gräbern zu lagern.

[4] Am Boden vor den Urnenwänden ist es nicht gestattet, Grabschmuck, Laternen, Blumen, Gestecke oder ähnliches abzulegen. Bei Nichteinhaltung darf der Grabschmuck ohne Kostenanspruch seitens der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 22 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 29.02.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Stellwag

angeschlagen am: 09.02.2024

abgenommen am: 26.02.2024